

# COVID-19 Information

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

## Warum sollte ich als Patient ohne dringend anstehende Behandlung jetzt zum Zahnarzt?

Zahnärztliche Kontrollen in individuell angepassten Intervallen und die zeitnahe Behandlung von Zahndefekten und Entzündungen sind für die Gesunderhaltung des Gebisses entscheidend. Zahnärztliche Betreuung, die sich auf Notfallbehandlung beschränken muss, führt vielfach zu irreversiblen Schäden an der Bezahnung und können auch ein allgemeinmedizinisches Risiko darstellen.

## Wie weiss ich, ob meine Behandlung derart dringend ist, dass sie bald stattfinden muss?

Am besten ist es, Rücksprache mit der Zahnarztpraxis zu nehmen. Die Vermittlung adäquater Informationen ist Bestandteil jeder Behandlung; die Inanspruchnahme zahnärztlicher Leistungen basiert auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis, das alle Bereiche betrifft, nicht nur die Hygiene.

## Mein Termin für die Dentalhygiene wurde abgesagt. Ist dies nun wieder möglich?

Ja. Mit Beschluss des Bundesrats sind sämtliche zahnärztliche Behandlungen ab Montag, 27. April 2020, wieder erlaubt. Zwingende Voraussetzung: Der Schutz der Patienten und des Behandlerteams muss dabei sichergestellt sein. Die Zahnärzteschaft SSO arbeitet deshalb in der Pandemiephase unter verschärften Hygienevorschriften gemäss den «Covid-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der Covid-19 Pandemie».

## Ich gehöre zur COVID-19-Risikogruppe. Soll ich mich trotzdem behandeln lassen?

Bei dieser Gruppe dürfen zahnärztliche und kieferorthopädische Interventionen unter Einhaltung folgender zusätzlicher Vorsichtsmassnahmen gemäss Schutzkonzept durchgeführt werden:

- Die Patienten sind so in den Tagesablauf zu integrieren, dass sie nicht oder möglichst wenig mit anderen Patienten in Kontakt kommen.
- Bei jedem Patienten muss der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Kontamination mit dem Coronavirus auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.
- Nicht dringliche Eingriffe sind auf später zu verschieben.

## Wie kann ich mir sicher sein, dass ich mich beim Zahnarzt nicht anstecke?

Zahnärztliche Behandlungen sind bis auf Weiteres nur im Rahmen des strengen «Schutzkonzeptes» unter COVID-19-Pandemie erlaubt. Dieses regelt im Detail, welche Massnahmen der Zahnarzt zusätzlich zu den bereits bestehenden, strengen Hygieneanforderungen in der Praxis ergreifen muss, um Patienten und Behandler team wirksam vor einer Ansteckung zu schützen. Das Schutzkonzept trägt der individuellen Praxissituation Rechnung. Jeder Praxisinhaber, jede Praxisinhaberin ist dafür verantwortlich, das Konzept in der Praxis umzusetzen und – zum Schutze der Patienten und des Praxisteams – alle nötigen Vorkehrungen zu treffen.

## Welche Auswirkungen haben die zusätzlichen Schutzmassnahmen für mich als Patienten?

Am Telefon findet eine ausgedehnte Triage und Befragung zum Gesundheitszustand statt. Weiter kann den Patienten beim Betreten der Praxis eine Hygienemaske zum Tragen in der Praxis verabreicht werden. Die Patienten werden in der Regel direkt in den Behandlungsraum gebracht. Das Warten im Wartezimmer entfällt – in Ausnahmefällen beträgt die maximale Aufenthaltszeit im Wartezimmer 15 Minuten. Die Patienten müssen das Social Distancing einhalten und 2 Meter Abstand halten, der Kontakt mit anderen Personen wird möglichst minimiert. Den Patienten kann beim Betreten der Praxis Fieber gemessen werden: Wer Fieber hat (> 37,5), wird nicht behandelt und der Termin auf später verschoben. Die Patienten werden dazu angehalten, vor Beginn der Behandlung die Hände zu desinfizieren.

Patienten mit Erkrankungen und besonders gefährdete Personen müssen zusätzlich geschützt werden. Sie sollen so oft wie möglich zu Hause bleiben und nicht herumreisen. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen wie Bluthochdruck, Chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Krebs. Bei dieser Gruppe muss bei jedem Patienten der Nutzen der Behandlung für die Zahngesundheit im Verhältnis zum Risiko einer Kontamination mit dem Coronavirus auf dem Weg zur Praxis abgewogen werden.

### **Warum werden zahnärztliche Behandlungen wieder erlaubt, während andere Dienstleistungen noch verboten sind?**

Zahnärztliche Kontrollen und Behandlungen in individuell angepassten Intervallen und die zeitnahe Behandlung von Zahndefekten und Entzündungen sind für die Gesunderhaltung des Gebisses und die allgemeine Gesundheit entscheidend. Bei fehlender Betreuung über mehrere Monate können sich kleine Probleme verschlimmern. Nach sechs Wochen verordneter Beschränkung auf dringliche Notfallbehandlungen ist es höchste Zeit, dass die Patienten wieder ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt werden können, um zahnmedizinischen, allgemeinmedizinischen und wirtschaftlichen Folgeschäden vorzubeugen. Zudem ist die Kontakt-Nachverfolgbarkeit (Tracing) in der Zahnarztpraxis vollumfänglich gewährleistet.

### **Ich bin erkältet. Kann ich meinen Zahnarzttermin trotzdem wahrnehmen?**

Nein. Im Falle einer Atemwegsinfektion oder beim Verdacht auf Covid-19 dürfen nur unaufschiebbare Notfallbehandlungen durchgeführt werden.

### **Darf ich meine betagte Mutter zum Zahnarzt begleiten?**

Ja. Begleiter dürfen (ausser in Ausnahmefällen) aber nicht in der Praxis warten.

Ihr Praxisteam

